

Kundeninfo „Haftungsrisiko bei Umweltschäden“

Bei Umweltschäden können Maschinenanwender nach einer Reihe von Gesetzen rechtlich belangt werden. Die Bekanntesten sind bislang Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Umweltschadensgesetz (UHG). Die Haftung für Gewerbetreibende ist mit dem im November 2007 in Kraft getretenen Umweltschadensgesetz deutlich gestiegen. Nach dem Umweltschadensgesetz haftet erstmals ein Unternehmen für Umweltschäden in den Bereichen Biodiversität (Arten und Lebensräume), Gewässer und Boden – und dies unabhängig davon, ob die Gesundheit oder das Eigentum Dritter geschädigt wurde. Die Betriebsart des Unternehmens ist dabei unerheblich. Verantwortlich ist jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder bereits die Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat. Das heißt, der Verantwortliche muss nicht nur die Gefahren abwehren und den eingetretenen Schaden sanieren, sondern auch die Kosten dafür tragen. Für die Sanierung von Ökoschäden gibt es jedoch keine wirkliche Regelung – es ist juristisches Neuland. Was im Einzelfall dann auf die Person oder das Unternehmen zukommt, ist nicht klar abzusehen, kann aber im Zweifelsfall bis zum Konkurs des Unternehmens führen. Zumal eine Haftungshöchstgrenze nicht vorgesehen ist. Meistens (und weltweit) ist zu beachten, dass Umweltdelikte nicht verjähren. Ein markantes wie abschreckendes Beispiel ist die katastrophale Ölpest in Alaska, ausgelöst durch den havarierten Ölfrachter Exxon-Valdez, der am 24. März 1989 auf ein Riff aufgelaufen ist. Dieser Vorfall hat dem Unternehmen einen erheblichen finanziellen und vor allen Dingen auch einen großen Imageschaden zugeführt. Erst vor wenigen Tagen und somit fast 20 Jahre danach, verkünden die Nachrichten, dass eine weitere Entschädigung von ca. 500 Mio. Dollar zu bezahlen ist.

Zugegeben, einige hundert Liter Hydrauliköl in einer mobilen Maschine sind nicht mit einem Ölfrachter auf See vergleichbar. Gleichwohl bedarf es vieler Ölfrachterladungen, um alle mobilen Maschinen mit Hydrauliköl zu befüllen! Deswegen ist in diesem Punkt die Katastrophalisierung genauso wenig angebracht wie eine Verharmlosung. Die Maschinenanwender sind angesichts der erdrückenden Gesetzeslage gut beraten, in ihrem Maschinen Betriebsmittel (hauptsächlich Hydrauliköl) einzusetzen, von denen anerkannter Weise eine geringst mögliche Umweltschädigung ausgeht. Erst wenn dieser Tatbestand erfüllt ist, kann der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht aufgestellt werden.

Die Herausforderung, das richtige Produkt auszuwählen, ist gegenwärtig leicht zu meistern. Die biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten sind nach ihren Stoffgruppen gemäss international gültiger Norm ISO 15'380 in (nur) vier Gruppen eingestuft. In jedem Fall wird die biologische Abbaubarkeit nach OECD-Richtlinien vorausgesetzt. Zahlreiche marktgängige Produkte sind darüber hinaus mit den bekannten Umweltzeichen, wie z.B. Blauer Engel und/oder Euro-Margerite ausgezeichnet. Vorsicht ist aus Sicht der Anwender in den Fällen geboten, wenn ein biologisch abbaubare Hydrauliköl ohne Bezug auf die Norm ISO 15'380 angeboten und ohne klare Ausweisung, dass die biologische Abbaubarkeit nach OECD 301 erfüllt wird.

Absolut fahrlässig ist es davon auszugehen, dass schon nichts passieren wird und wenn vielleicht doch, es vermutlich keiner merkt. Vielmehr macht es Sinn zu beachten, dass für die Umwelteigenschaften weder die Verkäufer noch Hersteller haften und der Verantwortliche immer der Maschinenbetreiber ist.

PANOLIN langzeitaugliche Öle aus der HLP SYNTH Reihe bieten optimale Sicherheit und sind darüber hinaus auch wirtschaftlicher, weil sie langzeitauglich sind und nicht wie sonst üblich gewechselt werden müssen.

Milorad Krstić
Stand 13.07.2009